

Wesentliche Änderung von sieben Windkraftanlagen (WKA) am Standort Vellahn (WKA Marsow II)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) nach § 5 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) vom 07.04.2026

Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen) plant die wesentliche Änderung von 7 Windkraftanlagen (WKA) am Standort Vellahn, Gemarkung Marsow, Flur 1, Flurstücke 16/1, 17 und 22/1. Geplant sind 3 WKA vom Typ Nordex N175-6.8 mit einer Leistung von je 6,8 MW und einer Gesamthöhe von 266,5 m zzgl. einer Fundamenterhöhung von 1 m sowie 4 WKA vom Typ Nordex N163-6.8 mit einer Leistung von je 6,8 MW und einer Gesamthöhe von 245,5 m zzgl. einer Fundamenterhöhung von 0,89 m. Für die wesentliche Änderung der Anlagen ist eine Genehmigung nach § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG beantragt und beinhaltet die Änderung des Anlagentyps.

Für das Errichten und Betreiben von sieben WKA des Typs Siemens Gamesa SG-6.6-170 mit einer Gesamthöhe von 250 m, einer Nabenhöhe von 165 m, einem Rotordurchmesser von 170 m und einer Nennleistung von 6,6 MW wurde eine Genehmigung nach § 4 BImSchG (Gez. 63/25 vom 03.12.2025) erteilt.

Im Zuge des ursprünglichen Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung (gem. § 7 Abs. 1 UVPG) durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 7 UVPG nicht erforderlich ist, sodass das Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt wurde. Beim vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Änderungsvorhaben. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der geänderten anlagenbedingten Auswirkungen (Schall und Standorteignung/Turbulenz) gem. § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG aufgrund der temporären Änderung der Betriebsweise auf das Schutzgut Mensch. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.